

waltung die Nachzahlung. Dem Vergütungsgläubiger ist in diesem Fall eine berichtigte Aufstellung oder Bestätigung auszustellen. Hat der Vergütungsschuldner einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so kann der Vergütungsgläubiger den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern, wenn er ihm bescheinigt worden ist.

3) Der Vergütungsschuldner haftet nicht für Steuerabzugsbeträge, die er aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2, auf deren Richtigkeit er vertraut hat, nicht einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vergütungsschuldner bekannt war, oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung unrichtig ist.

#### **Art. 28** ABSCHLAGSZAHLUNGEN

1) Arbeitgeber als Vergütungsschuldner nach Art. 24 Bst. a haben die Summe der von ihnen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge vierteljährlich an die Steuerverwaltung abzuführen.

2) Vergütungsschuldner bei anderen Leistungen nach Art. 24 Bst. b und c haben die Summe der von ihnen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge halbjährlich an die Steuerverwaltung abzuführen.

3) Die Zahlung ist jeweils ein Monat nach dem Ende des jeweiligen Zahlungszeitraums fällig.

#### **ART. 29** ANRECHNUNG UND ERSTATTUNG

Bei ordentlicher und bei vereinfachter Veranlagung des Steuerpflichtigen ist der dem Steuerabzug unterliegende steuerpflichtige Erwerb ungeachtet des Steuerabzugs zu deklarieren. Der bescheinigte Steuerabzug wird auf die geschuldete Landes- und Gemeindesteuer angerechnet. Übersteigen die Steuerabzugsbeträge die geschuldete Landes- und Gemeindesteuer, wird der Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen erstattet. Dieser Betrag ist zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes wird jährlich durch das Finanzgesetz festgelegt.

### **C. Rentnersteuer**

#### **Art. 30** STUEERPFLICHT UND STEUERGEGENSTAND

1) Bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ohne eine Erwerbstätigkeit im Inland auszuüben und die vom Ertrag ihres Vermögens oder anderen ihnen aus dem Ausland zufließenden Bezügen leben, kann anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer die Rentnersteuer erhoben werden.

2) Im Inland liegendes Grundeigentum untersteht der Vermögenssteuer. Die Art. 10 und Art. 11 bleiben unbeachtet.

#### **Art. 31** STUEERBEMESSUNG

Für die Bemessung der Rentnersteuer ist der gesamte Aufwand des Steuerpflichtigen massgebend, wobei mindestens das Fünffache der Wohnungsmiete bzw. des Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus oder das Dreifache des vom Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen bezahlten Pensionspreises als Aufwand zugrunde gelegt wird. Die Regierung kann mit Verordnung abweichende Grundlagen für die Bemessung der Rentnersteuer in bestimmten Fällen regeln.

#### **Art. 32** STUEERSATZ

Die Rentnersteuer beträgt 15 % des steuerpflichtigen Aufwands. Zu diesem Steuersatz werden keine Gemeindegzuschläge erhoben.

#### **Art. 33** ANTRAG

Die nach Art. 30 steuerpflichtigen Personen haben einen Antrag auf Behandlung nach Art. 30 an die Steuerverwaltung einzureichen. Der Antrag hat detaillierte Angaben über den Aufwand zu enthalten.

#### **Art. 34** PRÜFUNG DES ANTRAGES UND STEUERVORSCHREIBUNG

1) Die Steuerverwaltung prüft den Antrag und entscheidet, ob der Steuerpflichtige der Rentnersteuer unterstellt wird oder ob für ihn die Vermögens- und Erwerbssteuer nach dem ordentlichen Steuerverfahren vorzuschreiben ist.

2) Nimmt die Steuerverwaltung den Antrag des Steuerpflichtigen an, so schreibt sie den Steuerbetrag unter Mitteilung eventueller Abänderungen dem Steuerpflichtigen vor. Die Festsetzung der Rentnersteuer für mehrere Steuerjahre ist zulässig, sofern die Gleichmässigkeit in der Höhe des Aufwands vorausgesetzt werden kann.

3) Nimmt die Steuerverwaltung den Antrag des Steuerpflichtigen nicht an, verständigt sie hievon den Steuerpflichtigen und fordert ihn zur Abgabe einer Steuererklärung nach Art. 93 auf.

### **D. Grundstücksgewinnsteuer**

#### **Art. 35** DIE STEUERPF LICHTIGEN

1) Wer bei einer Veräusserung von im Inland gelegenen Grundstücken im Sinne des Sachenrechtes oder von Teilen solcher, einen Gewinn erzielt, hat darauf die Grundstücksgewinnsteuer zu entrichten.

2) Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

3) Der Veräusserung ist die Übertragung eines Grundstückes durch Zwangsversteigerung oder Enteignung gleichgestellt.

4) Einer Veräusserung gleichgestellt ist die wirtschaftliche Handänderung eines Grundstückes, insbesondere durch

- a) die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- c) die Übertragung von Beteiligungsrechten an juristischen Personen, deren Hauptzweck in dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung und der Veräusserung von Immobilien besteht.

#### **Art. 36** STUEERBEFREIUNG

Von der Grundstücksgewinnsteuer sind befreit:

- a) Inkonvenienzentschädigungen im Enteignungsverfahren;
- b) Gewinne, die bei der Weiterveräusserung eines von einem Pfandgläubiger oder Bürgen im Zwangsvollstreckungsverfahren erworbenen Grundstückes erzielt werden, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandrechtlich sichergestellten oder verbürgten Forderung nicht übersteigt.

#### **Art. 37** GRUNDSTÜCKSGEWINN

1) Als Grundstücksgewinn gilt der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten übersteigt.

2) Bei einem Tausch von Grundstücken gilt die Differenz